STEINEGG HAMBERG SCHELLBRONN NEUHAUSEN

Gemeinde NEUHAUSEN IM ENZKREIS

Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen im Enzkreis

Donnerstag, 03. März 2022

Hilfsaktion für die Ukraine

Rathaussturm 2022

Foto: amphotora/E+/GettyImagesPlus

Neue Friedhofssatzung

3. März ist Tag des Artenschutzes

Unsere örtlichen Firmen stellen sich vor – Unternehmensbesuch bei der Firma Mayer

Vergangene Woche besuchte Frau Dr. Wagner die Firma Ottmar Mayer Präzisionsteile GmbH in Hamberg und erhielt interessante Einblicke in das Unternehmen.
Nach der Gründung im Jahr 1960 ist das Traditionsunternehmen inzwischen in der 3. Familiengeneration. Herzlichen Dank für die Betriebsführung!
Wenn auch Sie einen Unternehmensbesuch unserer neuen Bürgermeisterin wünschen, dürfen Sie sich gerne per Telefon (07234 951010) oder E-Mail (wagner@neuhausen-enzkreis.de) bei uns melden!

Rückblick Rathaussturm 2022

Wir bedanken uns ganz herzlich beim Kindergarten Neuhausen und den Fastnachtsvereinen Hau-Hu und Schellau für den wunderschönen Rathaussturm „light“ am Schmotzigen Donnerstag!

Fotos: Georg Kost infopress24 und Gemeinde Neuhausen

Hilfsaktionen der Gemeinde Neuhausen für die Ukraine

„Wir wollen jetzt nicht zögern sondern so schnell wie möglich dort helfen, wo unsere Hilfe dringend benötigt wird. Zudem wollen wir sicherstellen, dass genau die Materialien zur Verfügung gestellt werden, die derzeit in der Ukraine dringend benötigt werden. Das sind nach Angaben des ukrainischen Katastrophenschutzes (DNDS) insbesondere persönliche Schutzausrüstung sowie Löschgerät und Verbandsmaterial. Auch alles was zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur dient, wie zum Beispiel Stromerzeuger für die Notstromversorgung, wird derzeit dort dringend benötigt und all dies wollen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Sicherlich leisten wir hiermit nur einen ganz kleinen Beitrag, aber ich denke, wenn wir nun alle gemeinsam unser bestmöglichstes tun, können wir die Zivilbevölkerung dort gut unterstützen.“ Mit diesen Worten startete Frau Dr. Wagner am Montagmorgen die Hilfsaktionen für die Ukraine und rief die Bürger/innen und Unternehmen über die Social-Media-Kanäle der Gemeinde zur Mithilfe auf. Innerhalb weniger Stunden nach dem Spendenaufruf wurden beim Bauhof bereits zahlreiche nützliche Materialien abgegeben. Hierfür bedanken wir uns an dieser Stelle recht herzlich!

Wer war der Empfänger?

Die Ware ging am Donnerstagmorgen direkt an den Katastrophenschutz der Ukraine. Daher wurden nur Waren angenommen, welche von den ukrainischen Feuerwehren und Rettungsdiensten auch verwendet werden konnten.

Wollen Sie ebenfalls helfen?

Dann melden Sie sich gerne per E-Mail (mail@neuhausen-enzkreis.de) bei uns oder überweisen Sie bis zum 15. März 2022 eine Spende mit dem Verwendungszweck „Ukraine“ auf unser folgendes Bankkonto: Gemeinde Neuhausen, IBAN: DE 16 6665 0085 0000 8272 23, BIC: PZHSDE66. Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen für solche Spenden keine Spendenbescheinigungen ausstellen können!

Zicken alarm

ein Heimatabend

KÜNST LERB & THEATER SCHACHTEL

Mit: Petra Ehrenberg
Berenike Felger
Anne von der Vring

Musik: Jens Felger

Regie: Barbara Brandhuber

Gefördert durch die Werner-Wild-Stiftung
In Kooperation mit dem KULTURHAUS OSTERFELD

Premiere: 12.3. um 20:00 Uhr

19.3. | 1.4. | 2.4. um 20:00 Uhr

und 3.4. um18:00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung
Gemeinde Neuhausen/Enzkreis

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat am 22.Februar 2022 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach§ 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
   a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hamberg; er umfasst das Gebiet Hamberg
   b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Neuhausen; er umfasst das Gebiet Neuhausen
   c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schellbronn; er umfasst das Gebiet Schellbronn
   d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Steinegg; er umfasst das Gebiet Steinegg

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1)Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
   1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
   2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
   3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
   4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
   5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
   6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
   7. Druckschriften zu verteilen.

   Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxen
Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117

Mo./Di./Do.	19.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Mi.	14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Fr.	16.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Sa./So., Feiertag	08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim
Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117
(Telefonische Terminabsprache sinnvoll)

Mi.	15.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Fr.	16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa./So.,	Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Weitere ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter: www.notfallpraxis-pforzheim.de

Notruf der Integrierten Leitstelle des DRK Pforzheim und den Enzkreis e.V. (Berufsfeuerwehr und DRK Pforzheim-Enzkreis e.V.) lautet 112 (Euronotruf)
Bei Krankentransporten sitzend/liegend lautet die Servicenummer 19 222 mit dem Handy: Vorwahl 07231.

Zahnärztlicher Notfalldienst der Zahnärztekammer
Die für die Wochenenden und Feiertage für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte sind bei der Zahnärztekammer unter der Rufnummer 0621 - 38 000 818 zu erfragen.

Wochenenddienst der Apotheken

Samstag, den 05. März 2022
Moritz-Apotheke, Museumstr. 4, Pforzheim,
Tel. 07231 / 589 8071
Apotheke Butz, St. Hubertus-Str. 4,
Pforzheim-Huchenfeld, Tel. 07231 / 97 090

Sonntag, den 06. März 2022
Schlössle-Apotheke (in der Schlössle Galerie),
Westliche 80, Pforzheim, Tel. 07231 / 424 6420

Impressum:
Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen
Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Neuhausen
Druck & Verlag:
NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048. Internet: www.nussbaum-medien.de
Redaktion:
Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeisterin Dr. Sabine Wagner, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen oder sein Vertreter im Amt. Telefon 07234 9510-11, Fax 07234 9510-50, E-Mail: sekretariat@neuhausen-enzkreis.de
Die Redaktion behält sich bei Textbeiträgen Änderungen oder Kürzungen vor. Für unverlangte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.
Redaktionsschluss: Montags 23.59 Uhr (wenn nicht anders lautend im vorhergehenden Mitteilungsblatt erwähnt). Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de.
Bezugspreis: halbjährlich € 21,25.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Diese Ausgabe erscheint auch online
Das eBlättle ist nur mit einem gesonderten Zugang zu lesen.

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Zentrale: 07234/9510-0
Fax: 07234/9510-50
Internet www.neuhausen-enzkreis.de
E-Mail: mail@neuhausen-enzkreis.de
Adresse: Pforzheimer Str. 20,
75242 Neuhausen

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag 14.00 Uhr – 18.30 Uhr

Ihre Ansprechpartner:

Zimmer	Bereich	Name	Durchwahl	E-Mail
07 (0G)	Bürgermeisterin	Dr. Sabine Wagner	9510-10	wagner@neuhausen-enzkreis.de
08 (OG)	Vorzimmer/Sekretariat/ Mitteilungsblatt	Hannelore Lorenz	9510-11	sekretariat@neuhausen-enzkreis.de
05 (EG)	Leiter Hauptamt/Bauamt	Joachim Lutz	9510-20	lutz@neuhausen-enzkreis.de
06 (EG)		Nora Voll	9510-21	voll@neuhausen-enzkreis.de
01 (EG)	Melde-/Gewerbe-/Passamt/ Fundbüro	Beate Ostenrieder	9510-13	meldeamt@neuhausen-enzkreis.de
02 (EG)	Standesamt/Versicherungsamt/ Friedhofswesen	Andrea Volkert Marion Geßl	9510-23 9510-26	standesamt@neuhausen-enzkreis.de gessl@neuhausen-enzkreis.de
04 (EG)	Ordnungsamt/Straßen- und Gebäudeunterhaltung	Stephan Banschbach	9510-24	banschbach@neuhausen-enzkreis.de
03 (EG)	Grundbucheinsichtstelle/ Bauanträge	Oliver Herr	9510-25	herr@neuhausen-enzkreis.de
16 (DG)	Leiter Kämmerei	Ralf Hildinger	9510-34	hildinger@neuhausen-enzkreis.de
12 (OG)		N.N.	9510-30	
11 (OG)	Grundsteuer	Jürgen Hermann Heike Schmidt	9510-31	hermann@neuhausen-enzkreis.de schmidt@neuhausen-enzkreis.de
09 (OG)	Gemeindekasse/Gebühren	Kathrin Wendt	9510-32	wendt@neuhausen-enzkreis.de
10 (OG)	Personalamt/Hundesteuer/ Wasser/Abwasser	Katja Röhl	9510-33	roehl@neuhausen-enzkreis.de
Furtstr. 11	Leiter Bauhof	Patrick Raisch	942800 oder 01727183316	bauhof@neuhausen-enzkreis.de
	Wassermeister	N.N.		
Bereitschaftsdienst Bauhof außerhalb der üblichen Dienstzeiten				
Störungen Wasserversorgungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten			0172 7183265	
Freibadweg 2	Leiter Freibad	Steffen Busch	1277	
	Polizeiposten Tiefenbronn		4248	
06 (EG)	Sprechzeiten Forstdienststelle	Revierleiter Alexander von Hanstein	01752234630	alexander.von.hanstein@enzkreis.de
	entfallen bis auf Weiteres			

Wichtige Telefonnummern IM NOTFALL

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarztwagen	112
Polizei	110
Polizeiposten Tiefenbronn	07234 4248
Notfallpraxis im Siloah St. Trudpert Klinikum und Helios Klinikum	116 117
Krankentransport sitzend/liegend	19222 mit dem Handy 07231
Störungsstelle Strom – Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837
Störungsstelle Gas - Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837
Störungsstelle Wasser - Netze BW	07051 790345274

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, ins besondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden;§ 42a und§§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 30 Jahre, die der Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des§ 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach§ 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Urnenrasenreihengräber,
4. Urnenreihenbaumgräber,
5. Anonyme Urnengräber (nur im Friedhof Neuhausen),
6. Wahlgräber als Doppelgrab,
7. Wahlgräber als Doppeltiefgrab,
8. Urnenwahlgräber.

(3) In den Friedhöfen Schellbronn und Steinegg sind aus geologischen Gründen
a) keine Tiefgräber zulässig;
b) keine liegenden Grabmale oder Grabplatten (ausgenommen bei Urnenrasen reihengräbern) zulässig. Zusätzliche Grabeinfassungen dürfen max. eine Stärke von 15 cm pro Seite aufweisen.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
1. wer für die Bestattung sorgen muss(§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2)
a) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
b) Ist in einem Reihengrab (für Erdbestattungen) bereits ein Verstorbener oder Asche bestattet, kann eine weitere Asche in diesem Grab beigesetzt werden. Durch die vorgeschriebene Ruhezeit darf die Gesamtnutzungsdauer des Reihengrabes von 30 Jahren nicht überschritten werden.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren bei Erdbestattungen (Nutzungszeit) bzw. 20 Jahren bei Urnenwahlgräbern verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungs rechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. Ein Anspruch auf ein Tiefgrab besteht nicht. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

In den Friedhöfen Schellbronn und Steinegg sind Tiefgräber aus geologischen Gründen nicht zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab kann max. 1 Urne, in einem Urnenwahlgrab max. 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden
a) Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften, für die nachstehend die unter§ 15 aufgeführten allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten und
b) Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet, für die nachstehend die unter § 16 aufgeführten Gestaltungsvorschriften gelten.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Auf Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
a) aus Gips
b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
c) mit Farbanstrich auf Stein,
d) mit Kunststoffen in jeder Form.

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

(3) Auf den Grabstätten müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Diese müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(4) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Edelstahl verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe Steine sind nicht zugelassen. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten: bis zu 0,50 m2 Ansichtsfläche
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten: bis zu 0,70 m2 Ansichtsfläche

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Urnengrabstätten: nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m2 Ansichtsfläche
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m2 Ansichtsfläche

(7) liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

In den Friedhöfen Schellbronn und Steinegg sind aus geologischen Gründen keine liegenden Grabmale bzw. Grabplatten zulässig.

(8) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

Für die Urnengrabfelder vorstehend § 10 Absatz 2 Ziffer 3, 4 und 5 werden folgende Gestaltungsvorschriften festgelegt:

1. Urnenrasenreihengräber

a) Nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 müssen Grabmale auf den Grabstellen errichtet werden.
Hierbei müssen
- Grabplatten im Maß 40 cm x 40 cm und einer Stärke von mindestens 10 cm verwendet werden;
- die Grabplatten aus Naturstein in einem gedeckten Farbton verwendet und diese bodenbündig verlegt werden;
- die Inschrift darf nur graviert sein,
- Grabeinfassungen sind nicht zulässig;

b) Pflegemaßnahmen auf dem Grabfeld erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde;
c) Jegliche Bepflanzung auf dem Grabfeld ist nicht zulässig;
d) das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der für das Grabfeld zentral vorgesehenen Fläche zulässig.

2. Urnenreihenbaumgräber

a) Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, insoweit sind Grabsteinei-platten bzw. Grabeinfassungen nicht zulässig;
b) Pflegemaßnahmen auf dem Grabfeld erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde;
c) jegliche Bepflanzung auf dem Grabfeld ist nicht zulässig;
d) das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der für das Grabfeld zentral vorgesehenen Fläche zulässig.
e) Die Namenstafeln für die Verstorbenen an den Stelen dürfen nur von der Gemeinde im Rahmen einer einheitlichen Gestaltung angebracht werden.

3. Anonyme Urnengräber (nur im Friedhof Neuhausen)

a) Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. insoweit sind Grabsteinei-platten bzw. Grabeinfassungen nicht zulässig;
b) Pflegemaßnahmen auf dem Grabfeld erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde;
c) jegliche Bepflanzung auf dem Grabfeld ist nicht zulässig;
d) anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen der Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
Für die Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften gelten die in § 16 enthaltenen Regelungen.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale
- bis 1,20 m Höhe: 14 cm
- bis 1,40 m Höhe: 16 cm
- ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Grabplatten auf den Urnenrasenreihengräbern (vgl. § 10 Ziffer 3 a) müssen im Hinblick auf die Pflege der Rasengrabflächen mit Verschiebesicherungen verlegt werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche

Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Absatz 1),
3. entgegen § 3 Abs. 2
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
   b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
   c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
   e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
   f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
   g) Druckschriften verteilt.
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
   1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
   2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
   1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
   2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
   2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 01.Mai 2004 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Neuhausen, den 23. Februar 2022

Dr. Wagner, Bürgermeisterin

Anlage zur Friedhofssatzung
Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	25 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßigen Grabmalaufstellers	
1.21	Einzelfall	30 €
1.22	Befristete Zulassung - 2 Jahre	100 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	40 - 80 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	40 - 80 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	110 - 275 €
2.	**Benutzungsgebühren**	
2.1	Benutzung der Friedhofsgebäude und Einrichtungen	
2.11	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	677 €
2.12	Benutzung einer Leichenzelle je angefangenen Tag	28 €
2.2	**Ersatz für die von der Gemeinde bereits eingebauten Grabumrandungen**	
2.21	Doppelgräber	268 €
2.22	Einzelgräber	195 €
2.23	Tiefgräber	195 €
2.24	Urnengräber	122 €
2.3	**Grabarbeiten**	
2.31	Herstellung eines Normalgrabes	611 €
2.32	Herstellung eines vertieften Grabes	735 €
2.33	Herstellung eines Urnengrabes	310 €
2.34	Zuschlag zu 2.31 bis 2.33 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde von je	50%
2.4	**Überlassung eines Reihengrabes**	
2.41	Reihengrab Erwachsene	2.060 €
2.42	Urnenreihengrab	1.112 €
2.43	Urnenrasenreihengrab	1.481 €
2.44	Urnenreihenbaumgrab	1.481 €
2.45	anonymes Urnengrab	1.481 €
2.5	**Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten**	
2.51	Wahlgrab (Doppelgrab)	5.842 €
2.52	Urnenwahlgrab	1.330 €
2.53	vertieftes Grab	3.136 €
2.54	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.54.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.51 bis 2.53
2.54.2	Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr	
2.54.2.1	Wahlgrab (Doppelgrab)	195 €
2.54.2.2	vertieftes Grab	105 €
2.54.2.3	Urnenwahlgrab	66 €
2.6	**Beisetzung von Aschen**	
2.61	regelmäßig	83 €
2.62	ein Zuschlag zu 2.61 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50%
2.7	**Sonstige Leistungen**	
2.71	Für das Tragen eines Sarges je Träger	44 €
2.72	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	89 €
2.73	Beschilderung Baumgräber (Weitergabe der Fremdkosten, unabhängig vom Kostendeckungsgrad)	50 €
2.8	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 der Friedhofssatzung zu Nr. 2.41 bis 2.45 und Nr. 2.51 bis 2.54.2	50%

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeindeverwaltungsverband Tiefenbronn
Sitz Tiefenbronn

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
Aufgrund von § 79 i. V. mit § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271) hat die Verbandsversammlung am 9. Dezember 2021 folgende

H A U S H A L T S S A T Z U N G
für das Haushaltsjahr 2022
beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:		**2022**
1. Den Erträgen und Aufwendungen in Höhe von	€	25.765,00
davon im Ergebnishaushalt	€	25.765,00
im Finanzhaushalt	€	25.765,00
2. Dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von	€	0,00
3. Dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	€	0,00

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgelegt.	**€**	**0,00**

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt für das Haushaltsjahr 2022	**€**	**3.515,00**
davon nach Einwohnerzahlen	**€**	**3.515,00**
a) Gemeinde Tiefenbronn nach Einwohnerzahlen: 5.348 EW = 50,60 %	€	1.778,59
b) Gemeinde Neuhausen nach Einwohnerzahlen: 5.220 EW = 49,40 %	€	1.736,41

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vollzugsreif. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 81 Abs. 3 S.1 GemO in der Zeit
vom 4. März bis 14. März 2022
im Rathaus Tiefenbronn, Gemmingenstr. 1,
75233 Tiefenbronn, Zimmer 22
öffentlich aus.

Bitte melden Sie sich für die Einsichtnahme bei Frau Götz unter der Telefonnummer 9500-43 an.

Tiefenbronn, den 03.03.2022
Gez. Frank Spottek
Verbandsvorsitzender

Hinweis:
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Standesamtliche Mitteilungen

Eheschließungen
am 22.02.2022 Valentin und Katharina Rödig, geb. Behling
OT Hamberg

am 22.02.2022 Alexander Hubert und Saskia Margot Maria Kloos, geb. Rupf
OT Neuhausen

Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Bis 31. März freiwillige Rentenbeiträge zahlen
Obwohl das neue Jahr schon längst begonnen hat, können in der Rentenversicherung freiwillige Beiträge für 2021 noch bis 31. März 2022 rückwirkend gezahlt werden. Das teilt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg mit. Wie hoch die freiwilligen Beiträge sein sollen, bestimmt man selbst: Wer für 2021 noch zahlen will, kann zwischen 83,70 Euro und 1.320,60 Euro für jeden Beitragsmonat entrichten. Sollen die Zahlungen bereits für 2022 gelten, so ist jeder Betrag zwischen 83,70 Euro und 1.311,30 Euro monatlich möglich. Freiwillig versichern können sich zum Beispiel selbstständig Tätige, Beamtinnen und Beamte sowie Hausfrauen bzw. Hausmänner. Dabei besonders interessant: Vor 1955 geborene Personen, die trotz Kindererziehung keine fünf Beitragsjahre haben, können jederzeit selbst nach Erreichen der Regelaltersgrenze die noch fehlenden Beiträge nachzahlen und so einen Rentenanspruch entstehen lassen. Für die Einzahlungen erhält man Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen und Schutz für Hinterbliebene. Darüber hinaus erhöht man den Anspruch auf eine Altersrente und hält unter besonderen Voraussetzungen auch die Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente aufrecht. Interessierte sollten allerdings beachten, dass man sich bei der gesetzlichen Rente das eingezahlte Kapital nicht vorzeitig wieder auszahlen lassen kann. Aus steuerlichen Gründen können die zusätzlichen Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung ebenfalls interessant sein. Sie können als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden. Dafür muss die Rente im Alter versteuert werden. Ebenso zahlen Rentnerinnen und Rentner Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus den Einnahmen.
Mehr Informationen rund um die freiwilligen Beiträge enthält die kostenlose Broschüre »Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile«. Die Broschüre kann von der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung-bw.de heruntergeladen oder als Papierversion bestellt werden (Telefon: 0721 825-23888 oder E-Mail: presse@drv-bw.de).

Enzkreis
Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis

Weitere Presseinfos und Veranstaltungen des Landratsamtes Enzkreis finden Sie unter
www.enzkreis.de/Kreis-Verwaltung/Aktuelles

Totimpfstoff Novavax ab Anfang März in Pforzheim und Mühlacker – Impfung nur mit Termin möglich – Personal aus Pflege und Gesundheitssystem soll neues Serum bevorzugt erhalten

Eine erste Lieferung mit 500.000 Dosen des neuen Impfstoffs der Firma Novavax kommt in diesen Tagen nach Baden-Württemberg. Ab nächster Woche steht er dann auch

den Menschen in Pforzheim und im Enzkreis zur Verfügung. „Spätestens am Aschermittwoch geht es los“, verspricht Erste Landesbeamtin Dr. Hilde Neidhardt. Termine können im Buchungssystem unter www.impfen-pfenz.de ab sofort festgemacht werden. Für Jugendliche unter 18, Schwangere und Frauen während der Stillzeit wird der Stoff noch nicht empfohlen. Auch für die Booster-Impfung fehlt derzeit die Zulassung.

Aus organisatorischen Gründen ist eine Terminvereinbarung zwingend notwendig. Das neue Vakzin mit dem Namen Nuvaxovid kann vorläufig nur in den Impfstationen im Alten Zollamt in Pforzheim und in der Enztal-Sporthalle in Mühlacker verimpft werden; in den anderen Stationen oder bei den niedergelassenen Ärzten ist er zunächst nicht erhältlich. „Wir hoffen, dass sich nun Menschen einen Ruck geben und sich impfen lassen, die bisher skeptisch oder zurückhaltend waren“, sagt Pforzheims Oberbürgermeister Peter Boch. Insbesondere das Personal in Kliniken, Arztpraxen und in der mobilen und stationären Altenpflege rufen Neidhardt und Boch zur Impfung auf: „Diese Menschen sollen bei der Impfung mit Novavax bevorzugt werden, damit sie der einrichtungsbezogenen Impfpflicht rechtzeitig nachkommen können.“

Was ist Nuvaxovid und wie funktioniert die Impfung?
Der neue Corona-Impfstoff des US-Herstellers Novavax wurde im vergangenen Dezember in der EU zugelassen. „Es handelt sich dabei um einen herkömmlichen Totimpfstoff, wie er beispielsweise für die Grippeimpfung oder die Impfung gegen Hepatitis verwendet wird“, beschreibt Gesundheitsamtsleiterin Dr. Brigitte Joggerst die Technik: „Zunächst werden die Erreger im Labor gezüchtet und anschließend inaktiviert oder zerkleinert, sodass sie keine Erkrankung auslösen können.“

Im Fall von Nuvaxovid enthält die Impf-Spritze Bestandteile des Spike-Proteins, einem Eiweiß auf den Corona-Viren. „Der Körper richtet seine Immun-Antwort gegen dieses Protein und merkt es sich für künftige Angriffe des Virus“, erklärt Joggerst. Novavax bringt das Protein also direkt mit – im Gegensatz zu den bisher verwendeten Vektor-Impfstoffen AstraZeneca und Johnson & Johnson und denen auf mRNA-Basis von BioNTech und Moderna. Sie enthalten nur die Information zur Herstellung des Proteins, das der Körper nach der Impfung selbst produziert.

„Wir haben in den letzten Monaten immer wieder gehört, dass Menschen skeptisch sind bei diesen neuartigen Impfstoffen, sich aber eine Impfung mit einem herkömmlichen Serum durchaus vorstellen können. Für sie ist jetzt der richtige Moment gekommen“, wirbt die Gesundheitsamts-Chefin. Totimpfstoffe wie Nuvaxovid würden seit vielen Jahren erfolgreich eingesetzt, zum Beispiel bei der Impfung gegen Hepatitis, Tetanus, die Grippe oder die dank weltweiten Impfkampagnen praktisch ausgerottete Kinderlähmung.

Wie bei den anderen Seren sind auch bei Novavax zwei Impfungen im Abstand von mindestens drei Wochen nötig, um eine Grund-Immunisierung zu erreichen. „Ob eine Auffrischung nach sechs Monaten notwendig wird, lässt sich aufgrund mangelnder Erfahrungswerte noch nicht sagen“, so Dr. Brigitte Joggerst. Die Ärztin hält es für wichtig, dass sich trotz sinkender Zahlen und der zumeist eher harmlos verlaufenden Omikron-Infektion eine möglichst große Zahl an Menschen bis zum Herbst impfen lässt: „Eine hohe Impfquote ist der beste Schutz vor möglicherweise im Herbst neu auftauchenden neuen Virus-Varianten oder der Rückkehr des Delta-Typs.“

Informationen über die Impfung stehen auf den Seiten des Enzkreises (www.enzkreis.de/coronaimpfung) und der Stadt Pforzheim (www.pforzheim.de/impfzentrum) sowie auf der Seite zur Impfkampagne des Landes (www.dranbleiben-bw.de/kinderundjugendliche). Der Impfstützpunkt in Mühlacker ist donnerstags und freitags am Nachmittag sowie Samstag den ganzen Tag geöffnet, das Alte Zollamt in Pforzheim von Montag bis Samstag jeweils von 10 bis 13 und von 14 bis 17 Uhr geöffnet.

Für die mRNA-Impfstoffe ist weiterhin keine Terminvereinbarung notwendig. Aufgrund der momentan geringen Nachfrage wird das Serum von Moderna im Alten Zollamt und in Mühlacker nur noch samstags angeboten.

Impfambulanz: Aufklärung in verschiedenen Sprachen – Weitere Beratungs-Termine zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht – Novavax im Alten Zollamt und in Mühlacker

Immer dienstag- und freitagnachmittags unterstützt eine Impfbotschafterin die ärztlichen Fachkräfte in der Impfambulanz: Sie spricht Persisch, Türkisch, Arabisch und Turkmenisch und kann Fragen und Antworten rund um Corona und die Impfung übersetzen. Am Mittwoch, 9. und Samstag, 19. März wird eine polnischsprachige niedergelassene Ärztin die Ambulanz betreuen. Auch hier können Fragen in der Muttersprache gestellt werden.

Impf-Termine zur ab 15. März geltenden Impfpflicht für Menschen, die im Gesundheits- und Pflegebereich arbeiten, gibt es sowohl im Alten Zollamt (immer dienstags von 10 bis 13 Uhr) als auch im Aposto, unter anderem am 2., 5., 9. und 16. März; weitere Termine finden sich auf www.enzkreis.de/coronaimpfung. In individuellen Beratungsgesprächen informiert das Team des Gesundheitsamts; eine Impfung im Anschluss ist möglich, aber nicht zwingend. Wer einen Termin im Zollamt wahrnimmt, kann den Impfstoff der Firma Novavax bekommen; im Aposto können Interessierte ohne Termin vorbeikommen, hier stehen BioNTech und Johnson & Johnson zur Verfügung.

Der neue, proteinbasierte Impfstoff von Novavax mit dem Namen Nuvaxovid ist ab dieser Woche exklusiv in den Impfstationen im Alten Zollamt in Pforzheim und in der Enztal-Sporthalle in Mühlacker erhältlich. Wie bei den anderen Seren muss eine zweite Impfung nach etwa drei Wochen vorgenommen werden. Aus organisatorischen Gründen ist eine Terminvereinbarung im Buchungssystem unter www.impfen-pfenz.de zwingend notwendig. Verimpft wird Nuvaxovid an alle Menschen ab 18, wobei das Personal in Kliniken, Arztpraxen und in der mobilen und stationären Altenpflege bevorzugt versorgt werden soll.

Weitere Termine für Impfungen mit dem Kinder-Impfstoff von BioNTech in der Altersgruppe 5 bis 11 Jahre nach ärztlicher Beratung durch eine Kinderärztin sind im Aposto am 16., 18., 26. und 30. März jeweils von 13 bis 19 Uhr geplant. Am 23. März informiert eine Gynäkologin gezielt schwangere und stillende Frauen sowie junge Paare über die Impfung.
Weitere Termine, Aktionen und Informationen stehen auf den Seiten des Enzkreises (www.enzkreis.de/coronaimpfung) und der Stadt Pforzheim (www.pforzheim.de/impfzentrum) sowie auf der Seite zur Impfkampagne des Landes (www.dranbleiben-bw.de).

LEADER Heckengäu

LEADER-Fördergelder für sechs Projekte
Bis zum 13. April 2022 können nochmals Projektanträge eingereicht werden
Im Rahmen der letzten Auswahlsitzung wurden wieder 325.000 Euro EU-Fördermittel für Projekte zur Stärkung der Region Heckengäu bewilligt. Insgesamt sechs Projektanträge aus verschiedensten Bereichen wurden vom Vorstand als förderwürdig eingestuft.

Die Projekte werden im Rahmen der Bewertung durch den Vorstand in verschiedenen Kategorien bepunktet. Die meisten Punkte entfielen auf den Antrag des CVJM Sulz am Eck, der das Freizeitgelände Braunjörgen zukunftsfähig ausbauen möchte. Außerdem wurden befürwortet: eine Familienkellerei aus Althengstett, die eine barrierefreie „Heckenhütte“ als Begegnungsstätte und Eventlocation für Jung und Alt plant, das Projekt des Kreisarchivs Böblingen zum Umgang mit der NS-Geschichte und der Nachkriegszeit im Unterjettinger Flüchtlingslager Kehrhau, der mobile Kultur-Sommer in Neuhengstett, die Modernisierung einer Brennerei in Deckenpfronn sowie der Mädchen-Theaterworkshop in der Theaterschachtel Neuhausen.

Abschließend gibt es den letzten Projektaufruf der laufenden Förderperiode. Bis 13. April 2022 können noch einmal Projektanträge eingereicht werden. Ein LEADER-Projekt muss in der Gebietskulisse liegen, mindestens einem der Handlungsfelder zuzuordnen sein, auf einem realistischen Zeitplan beruhen und nach der Förderung weiter tragfähig sein. Infos unter www.leader-heckengaeu.de. Für Fragen steht die LEADER Heckengäu-Geschäftsstelle im Landratsamt Böblingen gern zur Verfügung, Tel. 07031-663 1172 oder Mail an info@leader-heckengaeu.de.

Schulen

Verbandsschule im Biet Gemeinschaftsschule

Telefon: 07234 / 980100 Telefax: 07234 / 980102
Website: www.vib-neuhausen.de
E-Mail: info@vib-neuhausen.de

Bürozeiten der Schule
Montag - Freitag 07.30 Uhr – 12.00 Uhr

Volkshochschule Neuhausen

Schirmherrin:
Bürgermeisterin Dr. Sabine Wagner
Örtliche Leitung: N.N.
Vertretung: Andreas Friedl
Telefon: 07231/380086
E-Mail: neuhausen@vhs-pforzheim.de

Kursinformation bei der örtlichen Leitung
Anmeldung unter www.vhs-pforzheim.de
oder Telefon 07231/3800-0
Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, siehe vhs-Homepage.

Gesundheit

Funktionelle Wirbelsäulengymnastik
Eva-Maria Roming
Beginn: Donnerstag, 10.03.2022
10 Termine, Do., 19:45 - 20:45 Uhr
Schule Neuhausen-Steinegg, Liebenzeller Str. 30, Turnhalle
Gebühr 43 €
Kursnummer 221-8901

Haltungsschwächen, Haltungsfehler und Bandscheibenschäden sind die häufigsten Ursachen für Rückenschmerzen. Durch Haltungs- und Bewegungsschulung sowie durch gezielte Gymnastik sollen vorhandene Verspannungen abgebaut werden; gleichzeitig wird möglichen Beschwerden vorgebeugt. Bitte mitbringen: Sportkleidung, Gymnastikschuhe, Wollsocken, Isomatte, Nackenrolle oder kleines Kissen. Bitte bereits in Sportkleidung erscheinen.
Bitte beachten Sie: Die geltenden Corona-Vorschriften sind einzuhalten.

Ludwig-Uhland-Schule Heimsheim

Anmeldung in die Realschule Klasse 5
Weitere Informationen zur Anmeldung an der Realschule für Klasse 5
Die Anmeldung zur Realschule ist persönlich (ohne Anwesenheit des Schülers/der Schülerin) im Zeitraum von Mo., 07.03.2022 bis Do., 10.03.2022 zu den Öffnungszeiten des Sekretariats (08:00 - 13:00 Uhr) durch einen Erziehungsberechtigten möglich. Bitte beachten Sie, dass dafür vorab unbedingt telefonisch (07033/53920) ein Termin vereinbart werden muss.
Zur Anmeldung können Sie das Anmeldeformular im Vorfeld auf unserer Homepage herunterladen und ausfüllen. Anmeldeformulare liegen auch vor dem Sekretariat aus. Bitte denken Sie unbedingt an Blatt 3 und 4 der Grundschulempfehlung.

Zusätzlich zur persönlichen Anmeldung ist auch eine schriftliche Anmeldung per Postsendung oder Einwurf direkt in unseren Briefkasten am Haupteingang möglich. Bitte denken Sie bei diesem Anmeldeverfahren ebenfalls daran, Blatt 3 und 4 der Grundschulempfehlung beizulegen. Nur dann können wir die Anmeldung bearbeiten. Spätester Einwurf bzw. Postzustellung ist Do., 10.03.2022, 24:00 Uhr

Beide Verfahren der Anmeldung, persönlich oder per Post/Einwurf, sind gleichberechtigt und haben keine Auswirkung auf eine bevorzugte Aufnahme an der LUS. In beiden Verfahren bekommen Sie per Mail eine Anmeldebestätigung.

In den vergangenen Jahren konnten wir immer alle Anmeldewünsche auch erfüllen und mussten in Klasse 5 niemanden abweisen. Ich gehe davon auch in diesem Jahr aus.

Die endgültige Aufnahmebestätigung mit allen weiteren Informationen zum Start an der LUS im Schuljahr 2022/2023 bekommen Sie dann voraussichtlich Anfang Mai, wenn die Schülerzuweisungen durch das Staatliche Schulamt Pforzheim abgeschlossen sind.

Aus den Ortsteilen

ORTSTEIL SCHELLBRONN

Kindergarten Schellbronn

Lauwiesen 12, 75242 Neuhausen-Schellbronn,
Leitung: Lolita Sabisch
Tel. 07234 4231,
E-Mail: KiTa-Schellbronn@neuhausen-enzkreis.de

Zauberhafte Orientfeier im Kindergarten Schellbronn
Am „schmotzigen Donnerstag“ wehte ein Hauch von Orient durch unseren Kindergarten.
Auf dem Zauberteppich flogen Prinz Ali und seine bezaubernden Tänzerinnen zum Palast und präsentierten dort einen arabischen Tüchertanz.

Danach wurden bei einer Boleroshow die wunderschönen und abwechslungsreichen Kostüme der Gäste zur Show gestellt.

Hier konnte man Bauchtänzerinnen, verzauberte Dschinnis, Löwen und Prinzessinnen und vieles mehr entdecken.

Nach einem arabischen Festmahl wurde der offizielle Bauchtanz eröffnet.

Dann ging es zur Schatzsuche: „Sesam öffne dich!“, hieß es beim lustigen Rätselraten, bei dem man aus einer Schatzkiste eine kleine Überraschung erhielt.

Die Zaubershow „Aladdin“ bildete den Höhepunkt des orientalischen Festes, bevor wir alle mit dem Zauberteppich zurück in den Kindergarten flogen.

Grüße aus 1001 Nacht senden die Kinder und Erzieherinnen aus dem Kindergarten Schellbronn.

ORTSTEIL STEINEGG

Kindergarten Steinegg

Schauinslandstr. 5, 75242 Neuhausen-Steinegg,
Leitung: Veronique Picardat
Tel. 07234/8844,
E-Mail: KiTa-Steinegg@neuhausen-enzkreis.de

In Steinegg sind die Narren los!
Am vergangenen Donnerstag trafen sich die Kinder beider Gruppen, um gemeinsam Fasching zu feiern.

Unter den Faschingsgästen waren: Pirat, Catboy, Gespenst, Cinderella, Captain America und viele mehr.

Ihre tollen Kostüme führten sie auf dem „Catwalk“ vor. Die Party startete mit Tänzen und echter Faschingsmusik. Beim Eistanz, der Reise nach Jerusalem und beim Hut-Spiel konnten wir die Sieger mit einem donnerkräftigen HAU-HU bejubeln.

Beim Schaumkusswettessen genügte manchen Kindern ein einzelner Biss um diesen zu verschlingen.
Das Highlight der Party war der „Tschu Tschu Wa-Tanz“, welchen Nala allen Kindern und Erwachsenen beigebracht hat.

Unsere jüngere Faschingsnarren vergnügten sich mit dem Cowboy Jim, sangen Lieder und tanzten den Sauseschritt.

Eine Polonaise führte uns durch den ganzen Kindergarten und endete in unserem Bistro, bei welchem wir uns anschließend stärken konnten.

Für die mitgebrachten Leckereien dazu, danken wir den Eltern herzlich.

FotoS: Schetter

Es grüßen euch die kleinen und großen Narren aus dem **Kindergarten Steinegg.**

Soziale Einrichtungen

Krankenpflegeverein e.V.

Leistungsangebot des KPV
Der Krankenpflegeverein ergänzt die Leistungen des ambulanten Pflegedienstes St. Josef, vor allem für Mensschen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Kranken- oder Pflegekasse haben.

Die Leistungen des KPV richten sich vorrangig an Mitglieder und sind grundsätzlich kostenlos.

Unser Leistungsangebot:
Beratung rund um die Pflegebedürftigkeit
Verleih von Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl, Rollator, Nachtstuhl)
Vermittlung weiterführender Dienste
Besuchsdienste
Fahr- und Begleitdienste für Notfälle
Kooperation mit dem ambulanten Hospizdienst
Preisnachlass auf Leistungen der Nachbarschaftshilfe des ambulanten Pflegedienstes St. Josef
Bevorzugte Aufnahme ins Landhaus für Senioren

Ansprechpartner:
Kerstin Köppen
Hauptstr. 4
75242 Neuhausen-Hamberg
07234 981123

Ambulanter Pflegedienst St. Josef

Ambulanter Pflegedienst St. Josef
Liebenzeller Straße 28
75242 Neuhausen
Tel.: 07234/9451201
Fax: 07234/9451210
E-Mail: sozialstation.sj@caritas-pforzheim.de
Pflegedienstleitung: Maria Gutsch
Stellv. Pflegedienstleitung: Elvira Maisenbacher
Wir unterstützen und bieten für die Gemeinde Neuhausen und den Stadtteil Pforzheim-Hohenwart an:

- Kranken-, Behandlungs- und Altenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Nachbarschaftshilfe
- Fahrdienste nach Absprache, gerne begleiten wir Sie bei Fahrten zu Ärzten oder sonstige Erledigungen
- Vermittlung weitergehender Hilfen
- unverbindliche Beratung zu Fragen pflegerischer Versorgung
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- Palliativ Pflege sowie Kooperation mit dem Palliativnetz Pforzheim und Enzkreis
- Kooperation mit ambulantem Hospizdienst des Krankenpflegeverein Tiefenbronn
- 24 Stunden Rufbereitschaft

Beratungsstelle Hilfen im Alter
Sprechzeiten: mittwochs von 14:00-16:00 Uhr oder nach Vereinbarung
in den Räumen des Ambulanten Pflegedienst St. Josef
Liebenzeller Straße 28
Neuhausen
Markus Schweizer, Dipl.Sozialarbeiter (FH)
Tel.: 07231/128130
markus.schweizer@caritas-pforzheim.de

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Neuhausen

Kontaktdaten
Bereitschaftsleitung: Steffen Haug,Tel: 07234 9499372
leitung.neuhausen@drk-pforzheim.de
http://neuhausen.drk-pforzheim.de
Besuchen Sie uns auf Facebook: DRK Ortsverein Neuhausen
Fragen bei Kleiderspenden unter Tel: 07234 9499372, Steffen Haug

Krankenpflegeverein e. V. Landhaus für Senioren St. Josef Caritasverband Pforzheim e.V.

In Kooperation mit dem Krankenpflegeverein Tiefenbronn, dem ambulanten Pflegedienst St. Josef und dem Caritasverband Pforzheim betreuen wir Menschen am Lebensende und Schwerstkranke in ihrer häuslichen Umgebung. Die geschulten Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich und ersetzen kein Pflegepersonal und hauswirtschaftliche Hilfen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen gerne in der schweren Zeit des Lebens bei.

Kontakt: Krankenpflegeverein Tiefenbronn e.V.
Lehninger Str. 2, 75233 Tiefenbronn
Ansprechpartner: Andrea Raible-Kardinal,
Tel. 07234 / 1419
Handy: 0162 / 5696532
E-Mail: info@krankenpflegeverein.de

Kirchen und religiöse Sondergemeinschaften

Katholische kirchliche Nachrichten für das Biet

Röm.-Kath. Kirchengemeinde Biet
Pfarramt St. Urban und Vitus
Kirchgasse 2, 75242 Neuhausen
Tel. Nr. 07234/4259, Fax: 07234/2352
E-Mail: info@kath-biet.de,
Homepage: www.kath-biet.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro Neuhausen:
Kirchgasse 2, 75242 Neuhausen
Tel. 07234/4259, Fax: 07234/2352
Montag: 09.00 - 11.30 Uhr
Dienstag: 15.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch: keine Öffnungszeiten!
Donnerstag: 09.00 - 11.30 Uhr
Freitag: 09.00 - 11.30 Uhr

Code: Röm.-Kath. Kirchengemeinde Biet